

# Neuzeit

Andreas Staehelin, *Geschichte der Universität Basel 1632 bis 1818*. 2 Bände (= Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel, herausgegeben zum fünfihundertjährigen Jubiläum der Universität Basel 1460 bis 1960. IV/V). Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1957. XX, 643 S. brosch. Fr. 28.—, in einem Band geb. Fr. 34.—.

Ders., *Geschichte der Universität Basel 1818—1835* (= ebd. VII). Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1959. 203 S. brosch. Fr. 17.—.

Im Blick auf die 1960 bevorstehende Fünfhundertjahrfeier hat die Regenz der Basler Universität den Historiker Andreas Staehelin beauftragt, die Geschichte der Universität Basel von 1632—1835 zu schreiben, da für diesen Zeitraum noch keine Darstellung vorlag. Daher der Einsatz bei 1632, obwohl dieses Jahr keine geschichtliche Zäsur bedeutet; dagegen markieren die zeitlichen Schlußpunkte der beiden Bände, 1818 und 1835, wichtige Einschnitte, weil hier die Universität reorganisiert wurde. Laut Auftrag sollte St. nur eine statistisch-organisationsgeschichtliche Darstellung liefern; eine solche bietet er denn auch für 1818—1835; aber für 1632—1818 hat er dankenswerterweise auch eine aufschlußreiche und interessante Personen- und Geistesgeschichte geschrieben. Die Arbeit beruht für die Organisationsgeschichte fast ganz auf einem umfassenden und gründlichen Aktenstudium, für die Personen- und Geistesgeschichte natürlich auch auf Sekundärliteratur, Biographien und Monographien.

Im 1. Bd. (1632—1818) behandelt St. in einem 1. Teil (S. 3—388) die Organisation der Universität im 17. und 18. Jh. und das Leben in den Fakultäten: zunächst Leitung und Verwaltung (Regenz, Rektor, Kanzler und Vizekanzler), die Universitätsbürgerschaft und akademische Gerichtsbarkeit, Universitätsbeamte, Finanzen, Bücherdruck und Zensur; dann die Dozenten (bes. interessant die Ausführungen über Herkunft und Ausbildung, Wahlmodalitäten) und Studenten (Herkunft und Anzahl, Aufnahmebedingungen, Studienkosten und Studentenleben); ferner den Lehrbetrieb (seine Organisation und Formen; Kontrolle und Disziplin; Examina und Grade — mit interessanten Ausführungen über die Promotionsmodalitäten, über Lic.- und Dr.-Titel). Hierauf folgt die Darstellung der vier Fakultäten, in der zunächst über ihre Organisation und Aufgaben, dann über ihre Lehrstühle und schließlich über ihre innere Entwicklung gehandelt wird; St. behandelt die philosophische Fakultät zuerst, weil sie bis 1818 die propädeutische Funktion der mittelalterlichen Artistenfakultät hatte, und jeder Student erst sie durchlaufen mußte, bevor er in eine der drei „höheren“ Fakultäten aufrücken konnte. Zwei Abschnitte über die Nebenanstalten und die Gebäude der Universität beschließen den 1. Teil. — Der 2. Teil (S. 391—536) behandelt in vier Abschnitten die äußere Geschichte der Universität von 1632—1818 und ihr Verhältnis zum Staat: 1. die Auseinandersetzung mit dem Absolutismus, 2. die Wandlung der Universität in der 2. Hälfte des 17. Jh.s, 3. die Basler Universität im 18. Jh., 4. die Helvetik und ihre Folgen. Ein Anhang (S. 537—643) bringt u. a. die Statuten der Universität von 1614, ein Personalverzeichnis aller Dozenten und Beamten der Universität mit biographischen und bibliographischen Angaben (eine ergiebige Fundgrube), Tabellen aller Rektoren und Dekane sowie einige Register.

Die hier geschilderte Zeit ist eine Zeit des Niederganges. Die nachreformatorische Universität war nicht mehr, wie die von Pius II. gestiftete, ein selbständiger und gleichberechtigter Partner des Staates, sondern dessen Schöpfung und ihm untergeordnet — allerdings im Besitz einer ausgedehnten, heute kaum mehr vorstellbaren Selbstverwaltung (vgl. S. 3—182). Die Geschichte ist gekennzeichnet durch die immer stärkeren und erfolgreicherer Versuche des absolutistisch-oligarchischen Staates, die Universität zu entmündigen und zu isolieren, und durch deren Kampf um ihre Selbständigkeit und um ihre Privilegien von 1460, bis schließlich nach kräftigen staatlichen Eingriffen während der Helvetik die Universität von

1813—1818 ganz dem Staat eingegliedert, dem neu errichteten Erziehungsrat unterstellt und von Grund auf reorganisiert wurde, und zwar im Sinne eines rationalistischen Utilitarismus, der die ganze Umbildung des Erziehungswesens in Basel bestimmte. Auch in ihrer inneren Geschichte bietet die Universität kein erfreuliches Bild. Von ihrem Glanz, den Petrus Ramus in seiner Rede „Basilea“ von 1570 beschreibt (Neudruck 1944), von ihrer internationalen Zusammensetzung und Ausstrahlungskraft, ist 60 Jahre später nichts mehr zu sehen. Die hohe Schule „verbaslert“ zur Stadtuniversität im äußerlichsten Sinne — von 1632—1818 gibt es unter den Ordinarien nur zwei Nichtbasler (S. 52 f., vgl. 493) —, und St. illustriert das bekannte Bonmot, die Regenz habe einigermaßen den Charakter eines Basler Familientages angenommen, mit überzeugenden Exempeln (S. 405 ff.). Und doch: diese geistige Inzucht zeitigte eine beispiellose Herausbildung zahlreicher Gelehrtendynastien, der Burckhardt, Buxtorf und Bernoulli, der Stachelin, Wettstein und Zwinger; gerade in der Zeit ihrer völligen korporativen Bedeutungslosigkeit hat die Basler Universität auf einzelnen Gebieten Leistungen von unerreichtem Rang hervorgebracht, besonders in der Mathematik und in den exakten Wissenschaften, aber auch J. J. Wettsteins Arbeit für den Text und die Sprache des NT ist hier zu nennen.

Der 2. Bd. stellt die Geschichte der reorganisierten Universität von 1818—1835 dar, d. h. bis zu der durch die Trennung von Basel-Stadt und -Land (1833) notwendig gewordenen Reorganisation. Sein Aufbau: die Organisation, die vier Fakultäten (ohne Schilderung der „inneren Entwicklung“), die Nebenanstalten, Universität und Stadt während der Restaurationszeit, die Universität in den Dreißigerwirren, ein Exkurs über die Anfänge des Neuhumanismus in Basel; im Anhang u. a. die Gesetze von 1818, ein Dozentenverzeichnis mit biographischen und bibliographischen Angaben, ferner Tabellen und Register. Die Geschichte dieses Zeitraums ist gekennzeichnet durch einen Aufschwung der Wissenschaften, zu dem nicht zuletzt der Zuzug ausländischer, auch deutscher verfolgter Gelehrter beitrug, durch eine immer stärkere innere Anteilnahme der Basler Bürgerschaft an der Universität, aber auch durch außen- und innenpolitische Krisen, auf deren Höhepunkt, bei der Spaltung des Kantons, die Existenz der Universität in Frage gestellt war. Aber hier bewährte sich die Solidarität zwischen ihr und der Stadt; unter großen materiellen Opfern erhielten sich die Basler ihre Universität, die unter dem Einfluß des Neuhumanismus bald zu einem intensiven geistigen Leben erblühte. „Die Universität war nun Stadtuniversität im innerlichsten Sinne geworden“ (S. 148). Diese Opferbereitschaft gereicht der Stadt Basel ebenso zur Ehre wie der Mut, mit dem sie sich einige Jahre zuvor der Forderung Preußens, Österreichs und Rußlands auf Auslieferung einiger als „Demagogen“ inkriminierter deutscher Professoren unerschrocken und erfolgreich widersetzt hat.

Für den Kirchenhistoriker ist vor allem der 1. Bd. von Bedeutung, und zwar nicht nur wegen der theologischen Fakultät, sondern deshalb, weil die ganze Universität eine reformierte Universität war, wie der Basler Staat und die Basler Staatskirche reformiert waren. St. hat in verdienstvoller Weise die Problematik und die Auflösung dieser Einheit dargestellt. Es seien nur einige Momente dieses Reformiertentums hervorgehoben. Es war ein Reformiertentum mit Maßen: Die Formel, mit der der philosophische Dekan bei der Deposition die Erstimmatrikulierten aufnahm: „recipimus vos in studiosorum album et in nomine Apollinis Minervae Musarumque baptizamus“, wurde zwar im Laufe des 17. Jhs in die Aufnahme im Namen Gottes des Allmächtigen umgewandelt (S. 104 f.), aber Kanzler der Universität blieb bis zur Helvetik der in Pruntrut residierende katholische Bischof von Basel, und in seinem Namen wurden die Diplome ausgestellt (S. 21 ff. 506; Amüsantes über die barocken Protokoll-Querelen S. 23 ff.). Kräftiger als gegen diese mittelalterlichen Relikte setzte sich die Basler Hochorthodoxie gegen das leise eingedrungene Luthertum und gegen das humanistische Erbe zur Wehr, gegen jenes mit bleibendem, gegen dieses mit vorübergehendem Erfolg. Ihr Versuch, sich konfessionalistisch zu konsolidieren, scheiterte: die Consensus-Formel von 1671 bis

1674 wurde elf Jahre nach ihrer Entstehung stillschweigend und 1723 offiziell ad acta gelegt (S. 261 ff.). Es blieb nur der Häretikerkatalog des Syllabus, der zwar die Basis zum (übrigens harmlosen) Vorgehen gegen einen Kopernikaner abgab, aber das siegreiche Eindringen des Cartesianismus in die Basler Hochorthodoxie in keiner Weise verhinderte (S. 440 f.). So war die Möglichkeit zu einem bruchlosen Übergang zur „vernünftigen Orthodoxie“ gegeben und der Boden bereitet für die Aufnahme des neuen Bildungsideals des honnête homme und die Aufklärung, und damit für die beachtlichen Vorschläge zur Reform der Universität, die teils aus dieser selbst (Jakob Bernoulli S. 434 ff.), teils von außen (Isaak Iselin S. 484 ff.) kamen. Träger des geistigen Lebens war am Ende des 18. Jhs nicht mehr das offizielle Reformiertentum, sondern ein neu erwachter Humanismus, der vor allem in privaten Zirkeln gepflegt wurde, aber dann in Gestalt des Neuhumanismus im 19. Jh. das bestimmende Prinzip der Basler Universität wurde.

Die theologische Fakultät nahm nicht nur, wie auch anderwärts, den ersten Rang ein, sondern übte auch die Kontrolle über die Basler Staatskirche aus, nicht etwa umgekehrt — das waren noch Zeiten! —; der höchste Geistliche (der Antistes) war bis 1737 gleichzeitig Theologieprofessor, und der ganze Klerus gehörte zu den Universitätsbürgern. Die Fakultät hatte zunächst nur zwei Lehrstühle, für NT und AT, 1647 wurde ein dritter, für Dogmatik, errichtet auf der materiellen Basis mehrerer Legate, deren größtes ein Gewürzkrämer gestiftet hatte (S. 248 ff.); erst 1838 wurde auf private Initiative eine vierte Professur geschaffen. Interessant ist, daß Isak Iselin, der von einer vom NT losgelösten Dogmatik offensichtlich nicht allzu viel hielt, in seinem Reformvorschlag dem Neutestamentler „einen deutlichen, gründlichen und vernünftigen Unterricht über die Wahrheit der christlichen Religion, sowohl in dogmatischer, als auch in ethischer Hinsicht“ zuteilte, während er die Professur für Dogmatik in eine solche für Katechetik und Homiletik umgewandelt wissen wollte (S. 486) — was dann auch 1813 geschah. Unter den Universitätstheologen der behandelten Zeit gab es, auch wenn sie sich nicht mit den Bernoullis messen konnten, bedeutende Gestalten; internationalen Ruhm genoß vor allem Samuel Werenfels. Neue Impulse für wissenschaftliche Forschung gingen kaum von ihnen aus; trotz glänzender philologischer Tradition (Joh. Buxtorf II; Joh. Rud. Wettstein III) scheute man sich, Konsequenzen aus ihr für die Bibelwissenschaft zu ziehen, und J. Chr. Beck, obwohl selbst stark historisch-antiquarisch interessiert, konnte J. J. Wettsteins textkritische Ausgabe des NT als „pestifera editio Novi Testamenti“ bezeichnen (S. 274 Anm. 84). — St. charakterisiert jeden Basler Theologieprofessor von 1632—1818 nach seiner wissenschaftlichen, theologischen und kirchlichen Bedeutung und ergänzt damit Max Geigers sich vor allem mit Lukas Gerner und Joh. Rud. Wettstein II befassendes Buch über „Die Basler Kirche und Theologie im Zeitalter der Hochorthodoxie“ (1952). Den wichtigsten Theologen der Zeit nach 1818, de Wette, würdigt St. der andern Zielsetzung seines 2. Bandes entsprechend nur als Lehrer und Universitätspolitiker, nicht aber als Wissenschaftler und Theologen; für diesen Aspekt liegen andre Arbeiten vor: Ernst Staehelin, Dewettiana (1956) und Rudolf Smend, Wilhelm Martin Leberecht de Wettes Arbeit am Alten und am Neuen Testament (1957), sowie vom selben Verf.: De Wette und das Verhältnis zwischen historischer Bibelkritik und philosophischem System im 19. Jahrhundert (Theol. Zs. 14 (1958), 107—119).

Zu einer wirklich kritischen Würdigung von Staehelins Arbeit wäre eine eingehende Nachprüfung der Akten erforderlich, was dem Rezensenten natürlich nicht möglich ist. Aber daß es sich um eine beachtliche Leistung handelt, wird aus dem vorstehenden Bericht deutlich geworden sein, obwohl er sich fast nur mit dem theologiegeschichtlichen Aspekt der dargestellten Geschichte befaßt; St. schildert die juristische, medizinische und philosophische Fakultät mit der gleichen Sorgfalt und Sachkenntnis wie die theologische. Eine kritische Bemerkung: Es wäre vielleicht besser gewesen, die äußere Geschichte der Universität der Darstellung ihrer Organisation und des Lebens der Fakultäten voranzustellen; dadurch hätten sich manche Wiederholungen erübrigt, die innere Geschichte hätte ihren Hintergrund

erhalten, wäre plastischer und für den, der mit Basels Geschichte nicht so vertraut ist wie ein Stadtbasler, auch lesbarer geworden — und die Geschichte der Universität Basel verdient ja wirklich mehr als nur lokalhistorisches Interesse. Aber die Art, wie St. seine Aufgabe bewältigt, ist respektabel. Er verfügt über eine intime Kenntnis der Quellen und Sekundärliteratur und über eine gute schriftstellerische Gestaltungskraft. Er besitzt ein gutes Verständnis für geistesgeschichtliche Zusammenhänge und soziologische Fragen, sowie einen ausgeprägten Sinn für die finanziellen und wirtschaftlichen Seiten seines Gegenstandes. Er hat ein besonnenes, gerecht abwägendes Urteil. Und er hat auch die andere wichtige Historikertugend, den Sinn für das Interessante. Er vergißt nicht über der (meist glänzenden) Analyse der Akten, auch konkrete Einzelheiten ersten und humoristischen Inhalts mitzuteilen, sodaß jene zwei Jahrhunderte Basels in ihrer Vielfalt und Buntheit lebendig werden. So hat die Geschichte der Universität Basel 1632—1835 nicht nur eine solide und gute, sondern auch eine schöne Darstellung gefunden. Jedoch: Nachdem St. so manches süffisante Detail vermerkt und sogar den Ratsherrn der Metzgerzunft Jakob David als Schöpfer jener Bezeichnung der Akademiker als „lateinischer Kaiben“ verewigt hat (S. 459), bedauert man mit aufrichtigem Schmerz, daß er nicht auch dem Antistes und Theologieprofessor Hieronymus Burckhardt, dessen Wortgewalt und Médisance er mehrfach bewundernd erwähnt, durch Überlieferung einiger Proben ein ähnlich heiteres Denkmal gesetzt hat.

Bonn

P. Vielhauer

August Franzen: Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und rechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiakonate und die Gründe ihres Fortbestehens nach dem Konzil von Trient (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 78/79). Münster/Westf. (Aschendorff) 1953. XXIII, 443 S. kart. DM 29.50.

Das Amt des Archidiakons hat bis zum Hochmittelalter eine mehrfache Wandlung durchgemacht: von einem bischöflichen Beamten für besondere Aufgaben stieg er zum ordentlichen Stellvertreter des Bischofs und dann zum selbständigen Jurisdiktionsinhaber in einem festumgrenzten Bezirk auf. Über den zeitlichen wie sachlichen Ansatz zu dieser Entwicklung haben die Untersuchungen über das Archidiakonatsproblem, das seit langem das Interesse der Rechtshistoriker wach hält, Ergebnisse gezeigt, die nach Ländern und Diözesen z. T. sehr verschieden sind. Solange das Material auf bistumsgeschichtlicher Basis nicht in größerem Maße aufbereitet ist, bleibt eine vergleichende rechtsgeschichtliche Untersuchung und eine umfassende Lösung der Frage nach der Entstehung der Archidiakonate unmöglich. Für das alte Erzbistum Köln liegen bereits gründliche Forschungen vor, die in der Hauptsache Franz Gescher zu verdanken sind. Hier dürfte die Entwicklung der Archidiakone zu sehr selbständigen Jurisdiktionsinhabern aufs engste mit dem Untergang des Instituts der Chorbischöfe und dem Aufkommen der Dekane zusammenhängen.

Dadurch daß die Archidiakonate im Erzbistum Köln ein Annex von Stiftspropstpreipfründen waren und diese nach Benefizialrecht verliehen, — und zwar nicht vom Bischof verliehen wurden, war die Stellung des Archidiakons so unabhängig und für die bischöfliche Zentralgewalt so bedrohlich. Der Wert einer gut funktionierenden bischöflichen Zentralregierung wurde freilich erst wieder erkannt während der reformatorischen Bewegungen des 16. Jahrhunderts. Das Konzil von Trient hat dementsprechend die Rechte des Bischofs in seiner Diözese energisch gestärkt, die selbständige Jurisdiktion der Archidiakone abgeschafft und diese den Bischöfen wieder untergeordnet. In Süddeutschland hat das Vorgehen des Konzils gegen die Archidiakone die erwünschten Folgen gehabt, dagegen nicht in Nordwestdeutschland; hier wurde speziell die Stellung der Kölner Archidiakone paradigmatisch auch für die übrigen Bistümer. Das Fortdauern der quasibischöflichen